

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 31. März 2020 erteilt.

Inhalt

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Profil des Studiengangs
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Sprachkenntnisse
- § 7 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 8 Studieninhalte

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 18 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 19 Orientierungsprüfung
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 24 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 25 Bachelorurkunde und Zeugnis
- § 26 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 30 Rücktritt von Prüfungen
- § 31 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 32 Nachteilsausgleich

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Schutzfristen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences geregelt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem interdisziplinären Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) oder „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) mit der zusätzlichen Bezeichnung der gewählten Spezialisierungslinie verliehen. Bei erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs mit der Spezialisierungslinie Culture and History oder Governance wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ mit dem Zusatz „Major Culture and History“ beziehungsweise „Major Governance“ verliehen. Bei erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs mit der Spezialisierungslinie Life Sciences oder Environmental and Sustainability Sciences wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ mit dem Zusatz „Major Life Sciences“ beziehungsweise „Major Environmental and Sustainability Sciences“ verliehen.

§ 4 Profil des Studiengangs

(1) Der international ausgerichtete und vorwiegend englischsprachige Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences bietet den Studierenden eine breit angelegte interdisziplinäre wissenschaftliche Ausbildung, welche Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Geistes-, Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften ermöglicht. Die Studierenden werden insbesondere in flexiblem, Disziplinen übergreifendem Denken und in der konkreten Anwendung der dadurch erworbenen Problemlösungsstrategien auf komplexe interdisziplinäre Fragestellungen in Forschung und Praxis geschult. In den ersten beiden Fachsemestern kombiniert der Studiengang die Vermittlung akademischer Grundfertigkeiten mit einer Einführung in die Voraussetzungen und Grundlagen interdisziplinären Arbeitens sowie in die Themengebiete von drei der vier angebotenen Spezialisierungslinien Culture and History, Governance, Life Sciences und Environmental and Sustainability Sciences. Ab dem dritten Fachsemester nehmen die Studierenden durch die Wahl einer Spezialisierungslinie eine individuelle Schwerpunktsetzung vor. Zusätzlich können die Studierenden ihrem Studium in den höheren Fachsemestern durch die eigenverantwortliche Belegung von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Disziplinen ein individuelles Profil geben.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt. Die im Vertiefungs- oder Wahlbereich belegbaren Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Mit vorheriger Zustimmung des Leiters/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin können Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist. Satz 2 gilt für Studienleistungen entsprechend. § 21 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 6 Sprachkenntnisse

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters hat der/die Studierende eine Sprachprüfung abzulegen, durch die der Nachweis erbracht wird, dass er/sie die nachfolgend festgelegten Sprachkenntnisse erworben hat:

1. Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist, müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder über Grundkenntnisse einer alten Fremdsprache,
2. Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder über Grundkenntnisse einer alten Fremdsprache,
3. Studierende, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums bekanntgegeben, in welcher Form der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse zu erbringen ist. Der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences erlischt, wenn die Sprachprüfung nicht spätestens bis Ende des fünften Fachsemesters bestanden ist, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 7 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit acht Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(4) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Laborprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbeglei-

tende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Entwicklung von Softwareprogrammen, Entwicklung von Demonstratoren, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, objektive strukturierte praktische Prüfung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel, Portfolioprüfung und Parcoursprüfung.

§ 8 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences gliedert sich in drei Bereiche: den Kernbereich (Core), den Vertiefungsbereich mit Spezialisierungslinien (Majors) und den Wahlbereich (Electives Section). Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Der Kernbereich hat einen Leistungsumfang von 56 ECTS-Punkten und beinhaltet die Vermittlung wissenschaftlicher Grundfertigkeiten und von Grundkenntnissen der Erkenntnistheorie und Wissenschaftsphilosophie sowie der Wissenschaftsgeschichte, Wissenssoziologie und empirischen Wissenschaftsforschung sowie eine begleitende Ausbildung im Themenfeld Verantwortung und Führung. Alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module des Kernbereichs sind Pflichtmodule.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Kernbereich (56 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
English Academic Writing	S	3,5	6	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Knowledge in Context	V+S	3,5	6	1	SL PL: mündliche Präsentation
Research and Presentation	V+S	3,5	6	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Responsibility and Leadership I	V+ Projekt	3,5	6	1	SL
Dealing with Numerical Information	V+S+Ü	3,5	6	2	SL PL: Klausur
Theory of Knowledge	V+S	3,5	6	3	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation
Advanced Academic Skills	S	1	2	4, 5 oder 6	SL
Theory of Science	V+S	3,5	6	4, 6 oder 8	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation
Responsibility and Leadership II	S	3,5	6	5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Science in Context	V+S	3,5	6	6 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Der Vertiefungsbereich dient der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und hat einen Leistungsumfang von 108 ECTS-Punkten. Im Vertiefungsbereich belegt der/die Studierende nach eigener Wahl in drei der vier angebotenen Spezialisierungslinien (Absätze 4 bis 7) das jeweilige Introduction-Modul. Bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters ist eine dieser drei Spezialisierungslinien verbindlich zu wählen. Hat ein Studierender/eine Studierende seinen/ihren Prüfungsanspruch in einem Studiengang, der einer der Spezialisierungslinien äquivalent ist, verloren, kann er/sie die betreffende Spezialisierungslinie nicht wählen. Bis zum Ende des fünften Fachsemesters kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig einen Wechsel der Spezialisierungslinie zulassen. In der gewählten Spezialisierungslinie sind alle vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

(4) Bei Wahl der Spezialisierungslinie Culture and History sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 92 ECTS-Punkten zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung der Wahlpflichtmodule Specialization I: Culture and History, Specialization II: Culture and History und Senior Profile: Culture and History im Bereich Fachliche Profilierung ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Introduction to Culture and History sowie eines weiteren Pflichtmoduls der Spezialisierungslinie Culture and History. Soweit für die Wahlpflichtmodule in den Bereichen Methodische Profilierung und Fachliche Profilierung die Art der Prüfungsleistung nicht eindeutig bestimmt ist, ist gewährleistet, dass die Studierenden jeweils im Rahmen des vorgesehenen Lehrangebots zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können.

Tabelle 2: Spezialisierungslinie Culture and History (92 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule: Grundlagen					
Introduction to Culture and History	V+Ü	3,5	8	2	SL PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Theory of Culture	S	3,5	6	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Theory of History	S	3,5	6	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Wahlpflichtmodule: Methodische Profilierung					
Culture: Arts	S	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Culture: Peoples and Practices	S	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
History: Ancient, Medieval, or Early Modern	S	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
History: Modern or Contemporary	S	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Philosophy	S	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Wahlpflichtmodule: Fachliche Profilierung					
Culture and History I	S	3,5	6	5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Culture and History II	S	3,5	6	5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Culture and History III	S	3,5	6	5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Specialization I: Culture and History	S	3,5	6	5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Specialization II: Culture and History	S	3,5	6	5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Senior Profile: Culture and History	variabel	3,5	12	7 und 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung

(5) Bei Wahl der Spezialisierungslinie Governance sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 92 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Introduction to Governance ist Voraussetzung für die Belegung aller übrigen Module der Spezialisierungslinie Governance mit Ausnahme des Moduls Political Theory. Voraussetzung für die Belegung der Module Research in an Area of Governance, Senior Profile: Governance und Specialization Governance ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Pflichtmodulen der Spezialisierungslinie Governance. Soweit die Prüfungsleistungsart für ein Modul in der Tabelle mit „variabel“ angegeben ist, kann die betreffende Prüfungsleistung in einer Klausur, einer schriftlichen Ausarbeitung, einer mündlichen Präsentation oder einer praktischen Leistung oder einer Kombination dieser Prüfungsleistungsarten bestehen. Soweit für die Pflichtmodule im Bereich Grundlagen und die Wahlpflichtmodule im Bereich Profilierung die Art der Prüfungsleistung nicht eindeutig bestimmt ist, ist gewährleistet, dass die Studierenden jeweils im Rahmen des vorgesehenen Lehrangebots zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können.

Tabelle 3: Spezialisierungslinie Governance (92 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule: Grundlagen					
Introduction to Governance	S	3,5	8	2	SL PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Political Theory	S	3,5	8	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
International Relations	S	3,5	8	4	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Law	S	3,5	8	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Comparative Politics	S	3,5	6	4, 5 oder 6	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Wahlpflichtmodule: Profilierung					
Economics	S	3,5	6	3 oder 4	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Advanced Governance I	variabel	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: variabel
Advanced Governance II	variabel	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: variabel
Methods	S+Ü	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Regional and Area Studies	S	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Research in an Area of Governance	S	3,5	6	6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Senior Profile: Governance	variabel	3,5	12	6, 7 oder 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung
Specialization Governance	S	3,5	6	6 und 7 oder 7 und 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

(6) Bei Wahl der Spezialisierungslinie Life Sciences sind die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 92 ECTS-Punkten zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung der Wahlpflichtmodule im Bereich Profilierung der Spezialisierungslinie Life Sciences ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Introduction to Life Sciences. Voraussetzung für die Belegung der Wahlpflichtmodule Specialization I: Life Sciences, Specialization II: Life Sciences und Senior Profile: Life Sciences ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der übrigen Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Profilierung der Spezialisierungslinie Life Sciences. Im Modul Methods I oder im Modul Methods II ist eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der quantitativen Methoden zu belegen. Soweit für die Wahlpflichtmodule im Bereich Profilierung die Art der Prüfungsleistung nicht eindeutig bestimmt ist, ist gewährleistet, dass die Studierenden jeweils im Rahmen des vorgesehenen Lehrangebots zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können.

Tabelle 4: Spezialisierungslinie Life Sciences (92 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule: Grundlagen					
Introduction to Life Sciences	V+Ü	3,5	8	2	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation
Cell Biology	S	3,5	6	3 oder 4	SL PL: Klausur
Foundational Chemistry	S	3,5	6	3 oder 4	SL PL: Klausur
Mathematics for Sciences	V+Ü	3,5	6	3 oder 4	SL PL: Klausur
Physiology	S	3,5	6	3 oder 4	SL PL: Klausur
Wahlpflichtmodule: Profilierung					
Advanced Life Sciences I	S	3,5	6	3, 4, 5 oder 6	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder praktische Leistung und mündliche Präsentation
Laboratory Work for the Life Sciences	Pr	3,5	6	3, 4, 5, 6 oder 7	SL
Advanced Life Sciences II	S	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder praktische Leistung und mündliche Präsentation
Methods I	S	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Methods II	S	3,5	6	3, 4, 5, 6, 7 oder 8	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Advanced Life Sciences III	S	3,5	6	5, 6, 7 oder 8	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder praktische Leistung und mündliche Präsentation
Specialization I: Life Sciences	S	3,5	6	5, 6, 7 oder 8	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder praktische Leistung und mündliche Präsentation
Specialization II: Life Sciences	S	3,5	6	5, 6, 7 oder 8	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder praktische Leistung und mündliche Präsentation
Senior Profile: Life Sciences	variabel	3,5	12	7 und 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

(7) Bei Wahl der Spezialisierungslinie Environmental and Sustainability Sciences sind die nachfolgend in Tabelle 5 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 92 ECTS-Punkten zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung der Wahlpflichtmodule im Bereich Profilierung der Spezialisierungslinie Environmental and Sustainability Sciences ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Introduction to Environmental and Sustainability Sciences. Voraussetzung für die Belegung der Wahlpflichtmodule Specialization I: Environmental and Sustainability Sciences, Specialization II: Environmental and Sustainability Sciences und Senior Profile: Environmental and Sustainability Sciences ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der übrigen Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Profilierung der Spezialisierungslinie Environmental and Sustainability Sciences; eines davon muss entweder das Modul Methods I oder das Modul Methods II sein. Soweit für die Wahlpflichtmodule im Bereich Profilierung die Art der Prüfungsleistung nicht eindeutig bestimmt ist, ist gewährleistet, dass die Studierenden jeweils im Rahmen des vorgesehenen Lehrangebots zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können.

Tabelle 5: Spezialisierungslinie Environmental and Sustainability Sciences (92 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule: Grundlagen					
Introduction to Environmental and Sustainability Sciences	S+Ü	3,5	8	2	SL PL: praktische Leistung
Ecology and Biodiversity	S+Ü	3,5	6	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Environmental Chemistry	S+Ü	3,5	6	3 oder 4	SL PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Earth System	S+Ü	3,5	6	3 oder 4	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Mathematics for the Sciences	V+Ü	3,5	6	3 oder 4	SL PL: Klausur
Methods of Observing Nature	S+Ü	3,5	6	3 oder 4	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Sustainability Sciences	S+Ü	3,5	6	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Wahlpflichtmodule: Profilierung					
Humans and Environment I	S+Ü	3,5	6	5, 6 oder 7	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Humans and Environment II	S+Ü	3,5	6	5, 6 oder 7	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Methods I	S+Ü	3,5	6	5, 6 oder 7	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder praktische Leistung
Methods II	S+Ü	3,5	6	5, 6 oder 7	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder praktische Leistung

Specialization I: Environmental and Sustainability Sciences	variabel	3,5	6	5, 6 oder 7	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder praktische Leistung
Specialization II: Environmental and Sustainability Sciences	variabel	3,5	6	5, 6 oder 7	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation oder praktische Leistung
Senior Profile: Environmental and Sustainability Sciences	variabel	3,5	12	6 und 7 oder 7 und 8	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

(8) Mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses kann der/die Studierende in der gewählten Spezialisierungslinie die Absolvierung eines Specialization-Moduls und des Senior Profile-Moduls durch selbständiges wissenschaftliches Arbeiten unter der Betreuung eines/einer prüfungsbefugten Dozenten/Dozentin (Supervised Independent Study) mit einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten ersetzen. Dies kann auch an einer anderen Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung im In- oder Ausland erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss die wissenschaftliche Qualität der Einrichtung und die fachliche Qualifikation des/der betreuenden Dozenten/Dozentin für ausreichend hält. Die Prüfungsleistung besteht in einer schriftlichen Ausarbeitung, die von dem Betreuer/der Betreuerin zu bewerten ist. Mit dem Genehmigungsantrag hat der/die Studierende dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein in Abstimmung mit dem/der vorgesehenen Betreuer/Betreuerin abgesprochener Arbeitsplan mit einem Vorschlag zu Form und Inhalt der schriftlichen Ausarbeitung und
2. eine schriftliche Darstellung der Relevanz der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für die gewählte Spezialisierungslinie, in welcher insbesondere die Forschungsorientierung des angestrebten selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens deutlich zu machen ist.

(9) Im Wahlbereich sind insgesamt 64 ECTS-Punkte zu erwerben; hiervon müssen mindestens 24 ECTS-Punkte auf Module entfallen, in denen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Mindestens 32 ECTS-Punkte müssen auf einen oder mehrere der folgenden Bereiche entfallen:

- Lehrveranstaltungen aus dem im Modulhandbuch für den Wahlbereich vorgesehenen Angebot des University College Freiburg,
- Lehrveranstaltungen aus dem im Modulhandbuch für die Spezialisierungslinien des Vertiefungsbereichs vorgesehenen Angebot,
- geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität,
- ein mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses konzipiertes Studienprogramm im Rahmen eines Auslandssemesters,
- Lehrveranstaltungen, die dem Erwerb oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dienen, aus dem Angebot des Sprachlehrinstituts der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) oder der Seminare und Institute der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten); der Prüfungsausschuss kann auch Sprachkurse anderer Anbieter zulassen.

Bis zu 18 ECTS-Punkte können im Rahmen eines Berufspraktikums bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung oder eines Praxisprojekts wissenschaftlicher, sozialer, künstlerischer oder sportlicher Art erworben werden. Vor der Ableistung hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen und dabei insbesondere die Relevanz des Berufspraktikums beziehungsweise des Praxisprojekts für das Studium oder eine spätere Berufstätigkeit schriftlich darzulegen. In der Genehmigung ist festzulegen, wie viele Stunden des Berufspraktikums beziehungsweise des Praxisprojekts, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, auf die Abfassung des schriftlichen Berichts über das Berufspraktikum beziehungsweise das Praxisprojekt entfallen. Voraussetzung für den

Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Berufspraktikums oder des Praxisprojekts ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung beziehungsweise des Betreuers/der Betreuerin des Praxisprojekts nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikums- beziehungsweise Projektbericht vorlegt. Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch betreutes selbständiges wissenschaftliches Arbeiten abgedeckt werden; Absatz 8 gilt entsprechend. Durch die Absolvierung des Moduls Frontiers of Knowledge, welches die vertiefte Auseinandersetzung mit den Inhalten einer universitären Vortragsreihe oder einer wissenschaftlichen Konferenz zum Gegenstand hat, können 2 ECTS-Punkte erworben werden; als Studienleistung ist eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen.

(10) Studierende des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences, die in das Austauschprogramm Liberal Arts and Sciences der Albert-Ludwigs-Universität und der Universität Maastricht aufgenommen werden, absolvieren das fünfte und sechste Fachsemester an der Universität Maastricht. Die Einzelheiten zum Austauschprogramm, zur Absolvierung des Auslandsstudienjahres in Maastricht sowie zu dem an die Absolventen/Absolventinnen verliehenen Doppelabschluss sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, insbesondere die Zusammenhänge der gewählten Spezialisierungslinie überblickt und kritisch beurteilen kann und außerdem die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus der Sprachprüfung sowie den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen), hierzu zählt auch die Bachelorarbeit.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Sprachprüfung bestanden ist und alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 8 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Werden im Rahmen des Bachelorstudiums mehr Module absolviert, als für den Erwerb der für die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung erforderlichen 240 ECTS-Punkte oder für die Erreichung der in einem bestimmten Teilbereich oder Abschnitt des Studiengangs geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind, werden für die Bachelorprüfung nur die jeweils notwendigen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Neben den Pflichtmodulen wird von in verschiedenen Semestern abgeschlossenen Modulen jeweils das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt und von im selben Semester abgeschlossenen Modulen jeweils dasjenige mit den besser bewerteten Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen.

§ 10 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regel-

mäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Abweichend von Satz 2 gilt bei Exkursionen und Praktika die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung alle Komponenten eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulabschlussprüfung im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel sind Modulabschlussprüfungen vorzusehen. In begründeten Fällen sind Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsarten und -formate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsart kann in der Studien- und Prüfungsordnung auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in § 8 festgelegten Prüfungsart beziehungsweise dem vorgesehenen Prüfungsformat sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über ein dem Stand seines/ihrer Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Absatz 2 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 17 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch einen Vortrag soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen und die Ergebnisse in mündlicher Form zu präsentieren. Die Dauer eines Vortrags soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) In einer Hausarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) Die Abgabetermine für andere Arten schriftlicher Prüfungsleistungen als Klausuren werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; § 21 Absatz 8 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 14 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 28 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 10 bis 14 entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die studienbegleitenden Prüfungen legt der Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldung zur Erstprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. das Vorliegen der für die jeweilige Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist,
3. nicht im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge mit einer der im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences angestrebten Spezialisierungslinie entsprechenden fachlichen Ausrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige

Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt. Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung auf Studierende, die im Rahmen des Austauschprogramms Liberal Arts and Sciences zugleich an der Universität Maastricht immatrikuliert sind.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(5) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 20 bleibt unberührt.

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Die Note lautet:

bei einem Wert bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Wert von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Wert von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Wert von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Wert über	4,0	=	nicht ausreichend

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bis zu vier nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden. Wird von der Möglichkeit gemäß Absatz 5 Gebrauch gemacht, reduziert sich die Anzahl der gemäß Satz 2 zweimal wiederholbaren Prüfungsleistungen entsprechend.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss mindestens eine Woche liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.
- (4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Im Falle von höchstens zwei erstmalig nicht bestandenen Prüfungsleistungen kann der/die Studierende anstelle einer Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung eine andere geeignete Lehrveranstaltung belegen und die zugehörige studienbegleitende Prüfungsleistung erbringen. Der nicht bestandene Prüfungsversuch in der ursprünglichen Lehrveranstaltung wird nicht angerechnet; ein erneuter Wechsel der Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen. Ein Wechsel der Lehrveranstaltung gemäß Satz 1 ist im Vertiefungsbereich nur einmal möglich, im Wahlbereich höchstens zweimal.
- (6) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (7) § 22 bleibt unberührt.

§ 19 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des/der Studierenden, ob er/sie den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences voraussichtlich gerecht werden wird.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Knowledge in Context sowie in einem der vier Module Introduction to Culture and History, Introduction to Governance, Introduction to Life Sciences und Introduction to Environmental and Sustainability Sciences die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Wird die Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.
- (4) Ist die Orientierungsprüfung bestanden, wird dem/der Studierenden hierüber auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der letzten Orientierungsprüfungsleistung ausgestellt und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences immatrikuliert ist,

2. im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat, davon mindestens 60 in der gewählten Spezialisierungslinie,
3. nicht im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 Nr. 2 erforderlichen 150 ECTS-Punkte noch nicht erreicht haben. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt. Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung auf Studierende, die im Rahmen des Austauschprogramms Liberal Arts and Sciences zugleich an der Universität Maastricht immatrikuliert sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten der übrigen Prüfungsleistungen schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Versäumt der/die Studierende die Anmeldefrist ohne triftigen Grund, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus der gewählten Spezialisierungslinie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 33 bleibt unberührt.

(4) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema aus der gewählten Spezialisierungslinie anzufertigen. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 gestellt, der/die der Albert-Ludwigs-Universität angehört; dieser/diese ist damit verpflichtet, die Bachelorarbeit zu

betreuen. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Themenstellung, Betreuung sowie die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit dem Koordinator/der Koordinatorin der betreffenden Spezialisierungslinie des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences oder einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßige Professorin beziehungsweise einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Albert-Ludwigs-Universität angehört und in der betreffenden Spezialisierungslinie in Forschung und Lehre tätig ist. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 9) in gedruckter und gebundener Form in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Bachelorarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Reicht der/die Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1, von denen mindestens einer/eine der Albert-Ludwigs-Universität angehören muss, zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit; der/die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestellt. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Albert-Ludwigs-Universität angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 17 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der bei-

den Einzelbewertungen; § 17 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischen liegende Note gemäß § 17 Absatz 2 festsetzt. Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 2 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 6 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 sein, die der Albert-Ludwigs-Universität angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Hochschule sind.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenem Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 17 Absatz 2 festsetzt.

§ 24 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten mit der Maßgabe, daß die Note der Bachelorarbeit mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 25 Bachelorurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde in englischer Sprache, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät sowie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.

- (2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.
- (3) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis in englischer Sprache, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die gewählte Spezialisierungslinie und die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis und der Bachelorurkunde eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) in englischer Sprache aus, die alle im Laufe des Bachelorstudiums absolvierten Module, die zugehörigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Bewertungen und ECTS-Punkte ausweist. Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.
- (5) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences. Das Diploma Supplement wird unter Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 26 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet der interdisziplinären Studienkommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der interdisziplinären Studienkommission bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren/Professorinnen an sowie ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin und mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende der Albert-Ludwigs-Universität. Von den Professoren/Professorinnen muss je einer/eine aus den folgenden drei Bereichen stammen: a) Theologische Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät und Technische Fakultät, b) Medizinische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Biologie, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und c) Philologische Fakultät und Philosophische Fakultät. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin

werden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder bestellt. Für ihre Bestellung gelten Satz 1, Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 28 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch eine andere prüfungsbefugte Person zum Prüfer/zur Prüferin bestellen.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind

nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind von dem/der Studierenden beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 17 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem Bachelorstudiengang in einem Fach, das der im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences angestrebten Spezialisierungslinie entspricht, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Bachelorarbeit, die Orientierungsprüfung oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum gemäß § 8 Absatz 9 Satz 3. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 30 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts geht schriftlich.

§ 31 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Bachelorurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Bachelorurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der

Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 55, S. 212–232), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 74, S. 425–427), außer Kraft.

(2) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences in der Fassung vom 21. Dezember 2015 bis längstens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.

Freiburg, den 31. März 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Anlage

Austauschprogramm Liberal Arts and Sciences

§ 1 Austauschprogramm

Das zu einem Doppelabschluss führende Austauschprogramm zwischen dem Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences der Albert-Ludwigs-Universität und dem Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences des University College der Universität Maastricht dokumentiert die inhaltlich-konzeptionelle Nähe der beiden Studiengänge und die Kooperation zwischen den beiden Institutionen. Die Studierenden sollen durch die Teilnahme am Austauschprogramm in die Lage versetzt werden, das Lehrmodell der Liberal Arts and Sciences nicht nur an ihrer Heimatuniversität, sondern auch an einer zweiten Universität kennenzulernen. So erweitern sie nicht nur ihren intellektuellen Horizont, sondern auch ihr Repertoire in Bezug auf akademische Traditionen, pädagogische Herangehensweisen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Universität und nichtakademischem Umfeld. Das Austauschprogramm richtet sich an Studierende des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences der Albert-Ludwigs-Universität, die durch herausragende Leistungen in den ersten beiden Fachsemestern unter Beweis gestellt haben, dass sie in der Lage sind, charakteristische Programmelemente beider Studiengänge erfolgreich zu absolvieren und sinnvoll miteinander zu kombinieren. Am University College der Universität Maastricht werden sich die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität insbesondere mit dem dortigen curriculumsweiten problembasierten Lehransatz beschäftigen und an praxisorientierten Projekten teilnehmen.

§ 2 Beginn des Auslandsstudienjahres

Das Auslandsstudienjahr kann nach dem vierten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences und nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Austauschprogramm

(1) Pro Studienjahr werden fünf Plätze des Austauschprogramms an Studierende des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences der Albert-Ludwigs-Universität vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für das Auslandsstudienjahr.

(2) Um die Aufnahme in das Austauschprogramm können sich nur Studierende des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences bewerben, die das dritte Fachsemester noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 15. November beim University College Freiburg eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-

Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Erwerb von mindestens 54 ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dokumentiert sind, und
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von zwei DIN-A4-Seiten in englischer Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Absolvierung eines Auslandsstudienjahres an der Universität Maastricht darlegt und das angestrebte Studienprogramm beschreibt.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen sind.

(3) Als Mitglieder der Auswahlkommission werden zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences durchführen, sowie ein/eine hauptberuflich am University College der Universität Maastricht tätiger Professor/tätige Professorin berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, welcher/welche der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben und für die im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 1 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen; die Prüfungsleistung mit der schlechtesten Note bleibt dabei unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Auslandsstudienjahres vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der Notendurchschnitt der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters über die erforderlichen 54 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet.

§ 4 Studieninhalte des Auslandsstudienjahres

(1) In Rahmen des Auslandsstudienjahres sind durch die Belegung von Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences des University College der Universität Maastricht insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben. Zu belegen sind acht reguläre Kurse in den Bereichen Academic Core, Humanities, Sciences und Social Sciences mit einem Leistungsumfang von jeweils 5 ECTS-Punkten, ein Projekt mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten, zwei Skills-Kurse mit einem Leistungsumfang von jeweils 2,5 ECTS-Punkten sowie ein wissenschaftliches oder soziales Praxisprojekt mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten. Anstelle der beiden Skills-Kurse kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot besteht, auch ein weiteres Projekt belegt werden. Die zu belegenden Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen sind so auszuwählen, dass mindestens 12 ECTS-Punkte auf die gemäß § 8 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung im Vertiefungsbereich gewählte Spezialisierungslinie angerechnet werden können.

(2) Das Praxisprojekt, das auch als Gruppenarbeit in Gruppen von bis zu vier Studierenden durchgeführt werden kann, ist unter Anleitung einer an einer der beiden Universitäten prüfungsberechtigten Lehrkraft zu erarbeiten; es kann bis zum Ende des achten Fachsemesters abgeschlossen werden. Vor der Ableistung haben die Studierenden hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen, die anleitende Lehrkraft zu benennen und insbesondere die Relevanz des Praxisprojekts für das Studium oder eine spätere Berufstätigkeit schriftlich darzulegen. In der Genehmigung ist festzulegen, wie viele Stunden des Praxisprojekts auf die Abfassung des schriftlichen Projektberichts entfallen, wie viele auf vorbereitende oder begleitende wissenschaftliche Recherchen und wie viele auf praktische Tätigkeiten. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Praxisprojekts ist, dass die Studierenden nachweisen, dass solche Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet wurden, und einen individuellen schriftlichen Projektbericht vorlegen. Die Prüfungsleistung besteht in dem individuellen Projektbericht und in einem Prüfungsgespräch mit der anleitenden Lehrkraft in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin.

(3) Soweit in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Durchführung des Auslandsstudienjahres nach den Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences des University College der Universität Maastricht.

§ 5 Modifikationen des Curriculums gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung

Die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudienjahres wird im Umfang von mindestens 12 und höchstens 30 ECTS-Punkten auf die gemäß § 8 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung im Vertiefungsbereich in der gewählten Spezialisierungslinie zu absolvierenden Module und im Umfang von mindestens 30 bis höchstens 48 ECTS-Punkten auf den Wahlbereich gemäß § 8 Absatz 9 der Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

§ 6 Doppelabschluss

(1) Studierenden, die gemäß § 3 dieser Anlage in das Austauschprogramm aufgenommen wurden und bis zum Ende des achten Fachsemesters die gemäß § 4 dieser Anlage vorgesehenen 60 ECTS-Punkte erworben haben, wird zusätzlich zum akademischen Grad gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung von der Universität Maastricht der akademische Grad Bachelor of Arts in Liberal Arts and Sciences verliehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.

(2) Die Bachelorurkunde der Universität Maastricht, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß Absatz 1 beurkundet wird, wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät für Humanities and Sciences der Universität Maastricht unterzeichnet und trägt das Datum der Bachelorurkunde der Albert-Ludwigs-Universität. Sowohl in der Bachelorurkunde der Albert-Ludwigs-Universität als auch in derjenigen der Universität Maastricht wird in geeigneter Weise auf das Austauschprogramm Liberal Arts and Sciences der beiden Partneruniversitäten hingewiesen.

(3) Das Diploma Supplement gemäß § 26 Absatz 5 der Studien- und Prüfungsordnung enthält zusätzlich detaillierte Informationen über Art und Ebene des Abschlusses an der Universität Maastricht, den Status der Universität Maastricht sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Auslandsstudiums an der Universität Maastricht.